



Landkreis Stade \* 21677 Stade

AfD Kreistagsfraktion Stade  
Fraktionsvorsitzende  
Frau Anke Lindszus  
Teichrosenweg 8  
21614 Buxtehude

Dezernentin III  
Am Sande 2  
Frau Brodersen  
Gebäude A / Zimmer 119  
☎ 04141 12-3000  
📠 04141 12-3002  
✉ Dezernentin3@landkreis-stade.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

30.09.2025

Mein Zeichen (bei Antwort angeben)

Bro/Mü

Datum

09.10.2025

**Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion vom 30. September 2025 zu den Umständen im Zusammenhang mit den Vorfällen in Buxtehude und Horneburg**

Sehr geehrte Frau Lindszus,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen beantragte „Aktuelle Stunde“ zu dem im Betreff genannten Thema ist im Kommunalrecht nicht vorgesehen. Weder das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) noch die Geschäftsordnung des Kreistages enthalten entsprechende Regelungen. Auch die Voraussetzungen für eine Sondersitzung des Kreistages liegen nicht vor. Gemäß § 59 Abs. 2 Satz 4 NKomVG hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung unverzüglich einzuberufen, wenn

1. Ein Drittel der Mitglieder der Vertretung oder der Hauptausschuss dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt oder
2. Die letzte Sitzung der Vertretung länger als drei Monate zurückliegt und eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

Für die Einberufung einer Sondersitzung des Kreistages fehlt es an der erforderlichen Mehrheit und dem seit der letzten Kreistagssitzung einzuhaltenden Zeitraum von 3 Monaten.

Auch die Einberufung der Sondersitzung eines Fachausschusses ist rechtlich nicht möglich. Gemäß § 72 Abs. 3 Satz 2 NKomVG werden Fachausschüsse von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten im Einvernehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder ein Drittel der Ausschussmitglieder die Einberufung verlangt. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

**Hauptdienstgebäude:**

Kreishaus  
Am Sande 2  
21682 Stade  
Telefon: (0 41 41) 12-0  
Telefax: (0 41 41) 12-1025  
eMail: [info@landkreis-stade.de](mailto:info@landkreis-stade.de)  
[www.landkreis-stade.de](http://www.landkreis-stade.de)

**Bankverbindungen:**

Kreissparkasse Stade  
IBAN: DE82 2415 1116 0000 1000 24  
SWIFT-BIC: NOLADE21STK  
  
Volksbank Stade-Cuxhaven eG  
IBAN: DE64 2419 1015 1001 2125 00  
SWIFT-BIC: GENODEF1SDE

**Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:**

Montag bis Donnerstag  
8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag  
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Öffnungszeiten**

**AWZ Stade und Buxtehude:**  
Montag bis Freitag  
8.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Samstag  
8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

**Auch außerhalb der Öffnungszeiten  
können gerne Termine vereinbart  
werden.**

Es ist allerdings beabsichtigt, Ihren Antrag auf die Tagesordnung für die Sitzung des Ausschusses für Feuerschutz und Ordnungsangelegenheiten am 13.11.2025 im nicht öffentlichen Teil zu nehmen. Dabei besteht kein Anspruch auf die Anwesenheit von Vertreterinnen oder Vertretern externer Stellen bzw. anderer Behörden.

Vielermehr müssen allgemeine Vorschriften des Datenschutzes, des Sozialdatenschutz und der ärztlichen Schweigepflicht beachtet werden und besteht kein Anspruch auf die Mitteilung von Informationen anderer Behörden und Stellen. Ebenso hat der Landkreis Stade aus rechtlichen Gründen keinen Zugriff auf derartige Daten. Ein Datenaustausch findet lediglich in dem rechtlich zulässigen Rahmen statt. Aus diesem Grund können vom Landkreis Stade die Fragen, die sich auf Daten bzw. Informationen anderer Behörden beziehen, auch nur eingeschränkt bzw. gar nicht beantwortet werden und wird empfohlen, sich direkt an diese Stellen zu wenden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich Ihre Anfrage vom 30.09.2025 wie folgt:

*1. Welche Straftaten (Art und Anzahl) waren der Ausländerbehörde im Fall des Täters bekannt? Sie antworteten ja bereits, dass der Mann bereits 2020 wegen eines Vergehens auffällig wurde.*

Inzwischen ist der ABH bekannt, dass es in 2020 und auch 2021 mehrere Ermittlungsverfahren gab, die allerdings in keinem Fall zu einer Verurteilung geführt haben.

*2. Warum erfolgte keine Überstellung nach der Dublin-III-Verordnung oder woran scheiterte sie? Sie antworteten bereits, dass Herr J. die folgende Route zurückgelegt hat: „Sudan – Libyen – Lampedusa – Sizilien – Mailand – Frankreich – Deutschland; Einreise aus Frankreich auf dem Landweg. Dies ist die Route, die Herr J. selbst im Rahmen des Asylverfahrens gegenüber dem BAMF angegeben hat. Wir haben keine Möglichkeit, die Route zu verifizieren.“*

Der Asylantrag wurde zu keiner Zeit vom BAMF als unzulässig abgelehnt. Eine solche Ablehnung ist Voraussetzung für die Überstellung in einem „Dublin-Verfahren“. Vielmehr hat das BAMF einen subsidiären Schutzstatus zuerkannt. Eine Abschiebung/Überstellung nach Italien wurde somit auch nicht angeordnet und es gab keine Frist zur Überstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens.

*3. Hatte der Mann bei Einreise Ausweispapiere?*

Nein.

*4. Wo bzw. durch welche Behörde wurden biometrische Daten erfasst und mit EURODAC abgeglichen?*

Dies erfolgte seinerzeit durch das BAMF.

*5. Wurde ein EURODAC-Abgleich wiederholt und ggf. festgestellt, dass Mehrfachregistrierungen vorlagen?*

Die Eurodac-Abgleiche wurden im vorliegenden Fall durch die zuständigen Behörden, hier die Polizei und das BAMF, durchgeführt. Ob dies wiederholt erfolgte, kann von hier aus nicht beurteilt werden. In der ABH liegen die gewünschten Informationen nicht vor.

**6. Welche Informationen werden und wurden in diesem Fall aus dem Landkreis und Kommunen ans BAMF übermittelt, und nach welchen Routinen wird danach der Status des Mannes als subsidiär Schutzberechtigter neu bewertet? Welche Informationen gehen dann wann zurück an in den Landkreis?**

Bislang erfolgte keine Übermittlung bzw. Anfrage zum Widerruf an das BAMF, da noch keine rechtskräftigen Verurteilungen vorliegen. Eine Anfrage an das BAMF, mit der Bitte einen Widerruf zu prüfen, ist erfolgsversprechend, wenn konkrete Verurteilungen vorliegen. Bisher sind lediglich die Sachverhaltsdarstellungen sowie erste Anklagen bekannt. Nach deren Ergebnis erfolgen die Anfragen an das BAMF.

Nach Anfrage beim BAMF erhält die hiesige ABH i. d. R. eine Mitteilung, dass ein Verfahren zur Prüfung des Widerrufs der Anerkennung eingeleitet wurde. Später erhält die ABH die Mitteilung über den Abschluss und das Ergebnis der Prüfung seitens des BAMF. Über die Details einer solchen Prüfung des BAMF liegen hier keine Informationen vor.

**7. Warum konnte es trotz der Auffälligkeiten zu wiederholten Vorfällen kommen?**

**a) Welche Strukturen oder Zuständigkeiten haben das verhindert?**

Laut Presse wurden alle Vorfälle außer der bei der Arbeitsagentur zur Anzeige gebracht. Also stellt sich die Fragen, warum der Mann nicht längst aus dem Verkehr gezogen wurde.

Hierzu liegen der ABH mangels Zuständigkeit keine Informationen vor.

**b) Welche konkreten Schritte hätte die Kreisverwaltung – unabhängig von Polizei und Justiz – ergreifen können, um frühzeitig auf die bekannten Auffälligkeiten zu reagieren?**

Es bestehen keine Möglichkeiten von Seiten der ABH konkrete Schritte zu ergreifen.

Die Kreisverwaltung hat nach Bekanntwerden der Auffälligkeiten durch Mitteilung der Polizei ihren Sozialpsychiatrischen Dienst eingeschaltet. Nach Vorliegen eines psychiatrischen Gutachtens hat das Ordnungsamt der Kreisverwaltung einen Eilantrag auf vorläufige Unterbringung beim Amtsgericht Buxtehude gestellt, der positiv beschieden wurde und die Unterbringung ermöglichte.

**c) Wie hat die Zusammenarbeit zwischen Landkreis, Polizei und Staatsanwaltschaft in diesem Fall funktioniert, und wo lagen die Grenzen?**

Die Hansestadt Buxtehude hat einen sog. „Runden Tisch“ eingerichtet, an dem sich alle Beteiligten im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten ausgetauscht haben.

**d) „Welche internen Abläufe haben gegriffen und wo gab es Defizite?“**

Die gesetzlich zulässigen und gebotenen Abläufe haben gegriffen. Die zu beteiligenden Stellen (Polizei, Sozialpsychiatrischer Dienst, Psychiatrie, Ordnungsamt, Amtsgericht) haben ihre Aufgaben - soweit ersichtlich - wahrgenommen.

**8. Welche Schlussfolgerungen zieht der Landkreis aus diesem Fall und welche Maßnahmen will der Landkreis künftig ergreifen, um vergleichbare Situationen zu verhindern?**

Von Seiten der ABH sind keine zukünftigen Maßnahmen zu ergreifen bzw. müssen keine weiteren Schlussfolgerungen gezogen werden. Die Prüfung des Erlasses einer Ausweisungsverfügung bzw. die Anfrage beim BAMF zur Prüfung eines Widerrufs bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere strafrechtliche rechtskräftige Verurteilungen, sind der normale Vorgang.

Zwischen den unter 7 d genannten zu beteiligenden Stellen findet ein enger Austausch im gesetzlich zulässigen Rahmen statt. Alle Organisationen sind sensibilisiert und noch aufmerksamer. Unabhängig von den Vorfällen wird aktuell das Sicherheitskonzept für die Kreisverwaltung überarbeitet. Vergleichbare Situationen lassen sich leider im Zweifelsfall nicht unbedingt verhindern.

**9. Welche Mechanismen bestehen zur Früherkennung besonders gewaltauffälliger Personen, und wurden diese hier angewendet?**

Die Früherkennung besonders gewaltauffälliger Personen fällt nicht in die Zuständigkeit der Verwaltung, sondern der Vollzugsbehörden. Um die rechtsstaatlichen Voraussetzungen für z. B. eine freiheitsbeschränkende Maßnahme zu schaffen, ist es wichtig, dass jede einzelne Tat zur Anzeige gebracht wird. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, kann nach ärztlicher Begutachtung und gerichtlichem Beschluss (Ablauf s. o.) eine Unterbringung in einer forensischen Einrichtung in Betracht kommen.

**10. Falls eine Entlassung aus der Psychiatrie erfolgen sollte: Welche Schutzmaßnahmen sind für öffentliche Einrichtungen vorgesehen, und wie soll die Öffentlichkeit geschützt werden?**

Nach der Entlassung aus der Psychiatrie besteht kein Grund für die weitere Unterbringung, wenn hierfür nicht ein (weiteres) psychiatrisches Gutachten vorliegt. Der Schutz der Öffentlichkeit erfolgt nun durch die weitere Verfolgung der begangenen Taten im Wege von Strafverfahren. Dies ist jetzt Aufgabe von Staatsanwaltschaft und Justiz.

**11. Welche aggregierten/statistischen Erkenntnisse liegen der Kreisverwaltung im Zusammenwirken mit Polizei und Staatsanwaltschaft zu gewaltauffälligen Personen mit Migrationshintergrund vor?**

Es liegen keine derartigen Erkenntnisse vor.

**12. Bitte stellen Sie die Entwicklung der letzten fünf Jahre zu Angriffen, Bedrohungen oder Widerstandshandlungen gegen Hilfs- und Rettungskräfte, Klinikmitarbeiter sowie Beschäftigte in Behörden und öffentlichen Einrichtungen (z. B. Schulen, Kitas) dar oder reichen Sie diese nach.**

Solche Daten liegen nicht vor, da sie nicht erfasst werden.

**13. Welche Schutzmaßnahmen bestehen aktuell für Einsatzkräfte und Behördenmitarbeiter (z. B. Schulungen, Sicherheitsausrüstung, Zusammenarbeit mit Polizei)?**

Die Büros der Sachbearbeiter sind mit Tresen inkl. Spuckschutz aus Glas ausgestattet. Weiterhin ist ein Ordnungsdienst vorhanden. Es gibt zudem ein internes Alarmsystem. Schulungen zum Umgang mit aggressiver bzw. schwieriger Kundschaft können jederzeit gebucht werden bzw. werden zum Teil auch vom Haus aus angeboten und von den Beschäftigten genutzt.

**14. Welche Unterstützungsangebote (z. B. psychosoziale Betreuung, rechtliche Hilfe) stehen betroffenen Kräften und Mitarbeitern nach Angriffen oder Bedrohungen zur Verfügung?**

Es besteht die Möglichkeit der Supervision und der Gesundheits- und Sozialbetreuung für Mitarbeitende der Kreisverwaltung.

**15. Plant die Kreisverwaltung oder Stadt-Gemeindeverwaltungen zusätzliche Präventions- oder Schutzmaßnahmen?**

Für die Kreisverwaltung wird unabhängig von dem in Rede stehenden Fall aktuell das Sicherheitskonzept überarbeitet.

Die Inhalte der Sicherheitskonzepte der Hansestädte und (Samt-)Gemeinden sind hier nicht bekannt.

**16.** Welche Kosten sind bisher durch zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen entstanden, und welche sind künftig zu erwarten? Bitte führen Sie die Kostenpositionen (z. B. Sicherheitsdienste im Rathaus Buxtehude) mit Beträgen auf.

Auf Seitens des Landkreises sind keine zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen worden. Weitere auf die Angelegenheit bezogenen Maßnahmen sind derzeit nicht geplant.

Die Aufwände anderer Behörden wie die der Hansestadt Buxtehude müssen dort erfragt werden.

Die Fraktionsvorsitzenden des Kreistages erhalten eine Kopie dieses Antwortschreibens.

Mit freundlichen Grüßen

  
Kai Seefried  
Landrat